



Gemeindeverwaltung 6376 Emmetten

Tel. 041 624 99 99
Fax 041 624 99 98

E-Mail: gemeindeverwaltung@emmetten.ch

Gesuch Gelegenheitswirtschaft

Art. 8, 40 und 44 Gastgewerbegesetz (GGG)

Art. 4 Gastgewerbeverordnung (GGV)

Verwaltungsrechtspflegegesetz (VRG)

Veranstalter/in:

Gesuchsteller/in:
(Name und Adresse)

**Verantwortliche/r Leiter/in
vor Ort:**

Name/Vorname:

Adresse:

Telefon/E-Mail:

Die obengenannte Person ist verpflichtet am Anlass anwesend und erreichbar zu sein. Sie ist Kontaktperson für die Kantonspolizei und die Behörden bei allfälligen Anwohner-Reklamationen oder anderweitigen Anliegen.

Anlass / Bezeichnung:

Ort / Lokal:

Datum / Betriebszeiten:
(von / bis)

Bemerkungen:
.....

Als verantwortliche Person verpflichte ich mich, an die auf der Rückseite dieses Formulars, in der Jugendschutzvereinbarung genannten Vorschriften zu halten und meine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter darüber zu informieren und zu instruieren.

Ort und Datum:
.....

Unterschrift Gesuchsteller/in:
.....

Anmerkungen:

1. Das Gesuch ist der Gemeindeverwaltung Emmetten, Hinterhostattstrasse 6, 6376 Emmetten mindestens zwei Wochen vor dem Anlass einzureichen
2. Falls für diesen Anlass Räume / Lokalitäten der Gemeinde Emmetten benützt werden, ist ein separates Gesuch einzureichen.

Jugendschutz-Vereinbarung

Die Veranstalter von Festanlässen und die Gemeinde Emmetten wollen in partnerschaftlichem Einvernehmen attraktive Festanlässe durchführen, indem die Jugendschutzbestimmungen eingehalten werden.

Allgemeine gesetzliche Grundlagen

Der Veranstalter verpflichtet sich folgende gesetzliche Bestimmungen zu befolgen:

854.1 Gesetz über das Gastgewerbe und den Handel mit alkoholischen Getränken (Gastgewerbegesetz) vom 21. November 2018

Art. 25 Abs. 1 und 2 Jugendschutz

- Jugendliche unter 12 Jahren dürfen in Begleitung von Erwachsenen oder mit Bewilligung der Eltern in Gastwirtschaften geduldet werden.
- Jugendliche unter 16 Jahren, die nicht von Erwachsenen begleitet sind, dürfen in den Gastwirtschaften nach 22.00 Uhr nicht geduldet werden.

Art. 26 alkoholische Getränke

- In gastgewerblichen Betrieben mit Alkoholausschank sind mindestens drei alkoholfreie Getränke günstiger anzubieten, als das billigste alkoholhaltige Getränk in der gleichen Menge.

Art. 27 Alkoholabgabeverbot

- Die Abgabe von alkoholischen Getränken an offensichtlich Betrunkene oder offensichtlich unter Drogen stehende Personen sowie an Jugendliche unter 16 Jahren ist verboten.
- Die Abgabe gebrannter Wasser oder verdünnter alkoholhaltiger Getränke auf der Basis von gebrannten Wassern ist an Jugendliche unter 18 Jahren verboten.
- Das Abgabeverbot für gebrannte Wasser auf allgemein zugänglichen Strassen und Plätzen gemäss Art. 41 Abs. 1 lit. b des Alkoholgesetzes gilt nicht, wenn dieses durch die Bewilligung für den Umschwung des Gastgewerbebetriebes aufgehoben wird.

Art. 34 und Art. 35 Verkaufsbeschränkungen

- Der Verkauf alkoholhaltiger Getränke an offensichtlich Betrunkene oder offensichtlich unter Drogen stehende Personen ist verboten.
- Der Verkauf alkoholhaltiger Getränke an Jugendliche unter 16 Jahren ist verboten.
- Der Verkauf gebrannter Wasser oder verdünnter alkoholhaltiger Getränke auf der Basis von gebrannten Wassern ist an Jugendliche unter 18 Jahren verboten.

Alkoholausschank

- Das Buffet-, Bar- und Servicepersonal wird über die gesetzlichen Grundlagen und Bestimmungen instruiert.
- Personal, welches für den Verkauf und Abgabe von alkoholischen Getränken eingesetzt wird, muss mindestens 18-jährig sein.
- An Getränke-Ausgabestellen sind entsprechende Schilder/Plakate mit dem Hinweis auf das Abgabeverbot von alkoholischen Getränken an Jugendliche anzubringen.
- Es ist ein ausreichendes und attraktives Angebot alkoholfreier Getränke bereitzustellen.

Hinweise

- Zur Vereinfachung der Alterskontrolle können den Jugendlichen Armbänder abgegeben werden, welche ihnen als Altersausweis dienen. Diese können beim Kantonalen Sozialamt NW, Engelbergstrasse 34, 6371 Stans, bezogen werden: Telefon 041 618 75 50, E-Mail: sozialamt@nw.ch
- Informationen und kostenlose Materialien zum Jugendschutz sind auf der Webseite www.jugendschutz-zentral.ch zu finden / zu bestellen.
- Für die Ausweiskontrolle ist nur ein amtlicher Sichtausweis mit Bild (z.B. Identitätskarte) zulässig.
- Fahrdienst anbieten oder Telefonnummer von Taxidienst bereithalten.
- Notfall-Nummern bereithalten: Polizei 117 / Feuerwehr 118 / Sanität 144 / Rega 1414

Die Gemeinde Emmetten wünscht dem Veranstalter einen erfolgreichen Anlass.